

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen und Datenschutzerklärung (Stand 06.10.2026)**

### **1. Maßgebende Bedingungen**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen gelten sinngemäß auch für Leistungen.

### **2. Vertragsabschluss**

2.1 Lieferverträge (Angebot und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Alle Angebote des Verkäufers erfolgen kostenlos.

2.2 Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Zugang an, so ist der Käufer zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen 3 Tagen seit Zugang widerspricht.

2.3 Der Käufer kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Verkäufer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

### **3. Preis**

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Lieferung DDP Käufer-Werk Incoterms 2020 einschließlich handelsüblicher Verpackung, Transportversicherung, Einfuhr- und sonstige Abgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer ein.

### **4. Zahlung**

4.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Käufers innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung in zweifacher Ausfertigung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4.2 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.

4.3 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, seine gegenüber dem Käufer bestehenden Rechte und/oder Pflichten zu übertragen, insbesondere seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

### **5. Liefertermine und Lieferfristen**

Die Lieferung hat an jenem Termin oder spätestens am letzten Tag jener Frist zu erfolgen, wie dies im Vertrag oder der Bestellung festgelegt ist. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der vollständige Eingang der bestellten Lieferung samt Dokumentation beim Käufer. Ist nicht Lieferung DDP Käufer-Werk Incoterms 2020 vereinbart, hat der Verkäufer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Käufers abzuwickeln.

### **6. Lieferung geforderter Dokumentationen**

Der Käufer kann die Lieferung erst nach Erhalt allfällig geforderter Dokumentation als vollständig und mängelfrei betrachten. Es obliegt der Sphäre des Verkäufers, eine Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Dokumente zu gewährleisten.

In der Bestellung geforderte Dokumentation, Materialzeugnisse und Prüfdokumente sendet der Verkäufer an die E-Mail-Adresse [qualitycertificates@linsinger.com](mailto:qualitycertificates@linsinger.com) mit Angabe der Bestellnummer und Kostenträger (siehe Bestellung, sofern angeführt) im Betreff.

Die Dokumentation soll zeitgleich mit Anlieferung der Ware gesendet werden.

Der Käufer behält sich vor, die Zahlung erst nach Erhalt der Dokumente anzuweisen.

Skontofristen beginnen somit erst zu laufen, wenn der Lieferumfang entsprechend der Bestellung erfüllt und vollständig ist.

### **7. Lieferverzug**

7.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt.

7.2 Im Fall eines Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer unabhängig vom Verschulden eine Verzugsentschädigung von 1 % des gesamten Vertragswertes pro angefangener Verzugswoche, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Vertragswertes als Pönale zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt dem Käufer unbenommen.

7.3 Im Fall eines Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Verkäufer den Lieferverzug verschuldet, so ist der Käufer berechtigt, auch von allen Verträgen über noch nicht gelieferte oder gelieferte Waren, die ohne die vom Lieferverzug betroffenen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, zurückzutreten.

### **8. Geheimhaltung**

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, diese ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtungen sind auf allfällige Sublieferanten zu überbinden. Die Geheimhaltung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen oder Angaben enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

## **9. Gefahrenübergang**

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr in Übereinstimmung mit den Incoterms 2020 festgelegt. Wurde hierüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Klausel DDP Käufer-Werk Incoterms 2020.

## **10. Gewährleistung**

### **10.1 Gewährleistung bei Sachmängeln**

Der Verkäufer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Gefahrenübergang frei von Fehlern bzw. Mängeln sind, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und den Anforderungen bzw. Spezifikationen des Käufers entsprechen. Mängel der Lieferung hat der Käufer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Verkäufer binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel können bis 36 Monate ab Übernahme der Gesamtlieferung geltend gemacht werden. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, vom Verkäufer auf dessen Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückzusenden und die Vertragsauflösung zu erklären oder Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu beheben oder beheben zu lassen. Der Verkäufer sichert zu, dass die Ausübung der Einzellieferverträge keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.

### **10.2 Gewährleistung bei Rechtsmängeln**

Der Verkäufer sichert zu, dass alle den Lieferverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.

## **11. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Käufer ist berechtigt, für die Dauer der Störung, die vom Liefervertrag erfassten Waren aus anderen Quellen zu beziehen und dementsprechend die im Liefervertrag vereinbarten Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer zu reduzieren.

## **12. Haftung**

12.1 Für den Fall, dass der Käufer wegen eines Fehlers eines vom Verkäufer gelieferten Produktes, insbesondere aus Produzenten- und/oder Produkthaftung, in Anspruch genommen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und dem Käufer alle Leistungen, die dieser aus diesem Titel an Dritte erbringen musste, zu ersetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer in einem etwaigen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Verkäufer, dass ein Fehler des von ihm gelieferten Produktes im Sinn der Produzenten- bzw. Produkthaftungsregeln nicht vorliegt, so hat er auch dem Käufer gegenüber den Beweis dafür anzutreten.

12.2 Der Verkäufer haftet dem Käufer hinsichtlich aller Ansprüche, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive der Rechtsverfolgungskosten, die aus oder aufgrund einer Rückrufaktion von durch den Verkäufer gelieferten Waren oder von Produkten, in welche die vom Verkäufer gelieferten Waren integriert sind, entstehen, soweit die Rückrufaktion wegen der vom Verkäufer gelieferten Ware notwendig ist oder war. Behauptet der Verkäufer, dass eine Rückrufaktion wegen der von ihm gelieferten Ware nicht notwendig ist oder war, so hat er gegenüber dem Käufer den Beweis dafür anzutreten.

## **13. Qualität und Dokumentation**

13.1 Der Verkäufer hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln und den letzten Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Der Verkäufer hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

13.2 Der Verkäufer ist gehalten, zur Sicherung der Qualität unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Das vom Verkäufer verpflichtend zu unterhaltende Qualitätsmanagementsystem hat den Anforderungen der ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 sowie sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zu entsprechen. Es ist eine Erstmusterprüfung getrennt nach Werkstoff, Abmessungen, Funktionen und Zuverlässigkeit durchzuführen, um nachzuweisen, dass die geplanten und angewandten Fertigungs- und Prüfverfahren geeignet sind, auch unter serienmäßigen Bedingungen gleichbleibende Qualität zu erzielen.

Der Verkäufer wird dem Käufer auf Verlangen jederzeit Gelegenheit geben, sich in seinen Betriebsstätten über dessen Qualitätsmanagementsystem zu informieren, um sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Eventuelle zusätzliche Qualitätssicherungsanforderungen an den Verkäufer müssen unbedingt eingehalten werden. Eine funktionsfähige Qualitätssicherung setzt klare und vollständige, schriftliche Anweisungen voraus. Diese sind ständig zu aktualisieren. Das gilt insbesondere für die Bereiche Planung, Entwicklung, Beschaffung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Transport. Mit den Qualitätssicherungsagenden kann jede Stelle beim Verkäufer beauftragt sein. Unterlieferanten hat der Verkäufer im gleichen Umfang zu verpflichten oder mit eigenen Mitteln für die Einhaltung der entsprechenden Qualität zu sorgen.

13.3 Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Käufers verlangen, erklärt sich der Verkäufer auf Ersuchen des Käufers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

## **14. Schutzrechte**

Der Verkäufer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt den Käufer und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und hält sie diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

#### **15. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Käufers**

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers für Lieferungen an Dritte verwendet werden und sind auf Verlangen des Käufers samt Vervielfältigungen unverzüglich an ihn herauszugeben.

#### **16. Stoffe in der Produktion**

16.1 Der Verkäufer sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist.

16.2 Der Käufer ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Verkäufer gelieferten Gegenstand einzuholen.

16.3 Der Verkäufer sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe gemäß

- Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung UND
- RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.

16.4 Der Verkäufer wird aufgefordert, die gültigen Zertifikate gemäß ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015 den Angeboten beizulegen.

16.5 Der Verkäufer wird aufgefordert, die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe den Angeboten beizulegen.

#### **17. Allgemeine Bestimmungen**

17.1 Der Käufer ist berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Verkäufers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Verkäufer seine Zahlungen einstellt sowie in Fällen höherer Gewalt. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Verkäufer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Käufer. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer derartige Umstände sofort mitzuteilen.

17.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

17.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag ist der registrierte Hauptsitz des Käufers.

17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben oder mit diesem im Zusammenhang stehen, ist für den Verkäufer das sachlich für den registrierten Hauptsitz des Käufers zuständige Gericht. Der Käufer ist berechtigt, nach seiner Wahl den Verkäufer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

17.5 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.

17.6 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Käufers ist unzulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer nicht zu.

17.7 In jeder den Liefervertrag betreffenden Korrespondenz ist die Bestellnummer des Käufers anzuführen. Jeder Lieferung ist gesondert für jede Bestellnummer ein Lieferschein unter Angabe von Bestell- und Artikelnummer beizuschließen.

#### **18. Datenschutzerklärung**

18.1 Zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung werden von LINSINGER Maschinenbau Gesellschaft m. b. H. nachfolgende personenbezogene Daten jener Personen verarbeitet, die vom Vertragspartner zur Vertragsabwicklung bekannt gegeben wurden: Firmenname, Anschrift, Tel., E-Mail, Fax, Firmenbuchdaten, UID-Nr., Bankverbindung, Anrede, Name der Kontaktperson, Abteilung/Funktion der Kontaktperson, Tel./E-Mail der Kontaktperson, etc. sowie allenfalls diesen Unternehmen zuordenbare Angaben über die vertragliche Leistung und die Verrechnung dieser Leistung.

18.2 Die vom Vertragspartner bereitgestellten Daten sind zur Vertragserfüllung erforderlich. Ohne diese Daten kann LINSINGER Maschinenbau Gesellschaft m. b. H. den Vertrag mit dem Vertragspartner nicht abschließen.

18.3 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

18.4 Die Speicherung dieser personenbezogenen Daten erfolgt für die Laufdauer der aufrechten vertraglichen Beziehungen und darüber hinaus nur so lange, soweit gesetzliche Verpflichtungen oder berechtigte Interessen bestehen (z.B. um gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen oder Rechtsansprüche geltend zu machen).

18.5 Diese personenbezogenen Daten werden nur dann an Dritte übermittelt, wenn dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter Dritter besteht oder zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten des Vertragspartners könnte, sofern dies zwingend notwendig ist, an folgende Empfänger erfolgen: Banken, Rechtsvertreter (bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von Behördenverfahren), Wirtschaftstreuhänder, Gerichte, Verwaltungsbehörden, Inkassounternehmen, Fremdfinanzierer (zB Leasing), mitwirkende Vertrags- und Geschäftspartner (Versanddienstleister, Transportunternehmen), Versicherungen, Provider (IT-Dienstleister), etc.

18.6 Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen besteht grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Einbringung einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

18.7 Die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind der Datenschutzerklärung der LINSINGER-Website zu entnehmen.

## **19. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

19.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle ihm aufgrund der jeweils anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften obliegenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten.

19.2 Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, a) in seinem eigenen Geschäftsbereich sowie entlang seiner Lieferkette alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen von Menschenrechten oder umweltbezogenen Pflichten zu vermeiden, b) auf Verlangen des Käufers alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten erforderlich sind, c) bei begründetem Verdacht auf Verstöße unverzüglich zu informieren und aktiv an deren Aufklärung und Abhilfe mitzuwirken, d) ein geeignetes Beschwerdeverfahren für betroffene Personen oder Arbeitnehmer bereitzuhalten oder dessen Nutzung zu ermöglichen.

19.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Anfrage Nachweise über die Umsetzung dieser Pflichten (z. B. Richtlinien, Audits, Zertifikate) vorzulegen.

19.4 Verstößt der Verkäufer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Verpflichtungen, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19.5 Diese Verpflichtung gilt auch für alle Unterauftragnehmer und Zulieferer des Verkäufers, die er zur Erfüllung dieses Vertrags einsetzt.

## **20. NIS2**

### **20.1 Allgemeine Verpflichtung**

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 („NIS2-Richtlinie“) sowie den jeweils geltenden nationalen Umsetzungsvorschriften zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau für seine Netz- und Informationssysteme zu gewährleisten, soweit diese für die Herstellung, Bereitstellung oder Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte oder Dienstleistungen eingesetzt werden.

### **20.2 Risikomanagement und Sicherheitsstandards**

Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, Verfahren zur Risikobewertung, Zugangs- und Zugriffskontrolle, Sicherheitsüberwachung, Schulung des Personals sowie Kontinuitäts- und Notfallplanung vorzuhalten. Als geeignete Nachweise gelten z. B. Zertifizierungen nach ISO 27001, TISAX, BSI-Grundschutz oder vergleichbare Standards.

### **20.3 Meldung von Sicherheitsvorfällen**

Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung, über alle Sicherheitsvorfälle oder IT-Störungen zu informieren, die Auswirkungen auf die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen haben oder haben könnten.

### **20.4 Nachweis- und Auditrechte**

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer auf Anfrage geeignete Nachweise über die Einhaltung der NIS2-Anforderungen vorzulegen. Der Käufer ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und in angemessenem Umfang Audits oder Sicherheitsüberprüfungen beim Verkäufer oder durch von ihm beauftragte Dritte durchzuführen.

### **20.5 Einsatz von Unterlieferanten**

Beauftragt der Verkäufer Unterlieferanten oder sonstige Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, so hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls die in dieser Klausel festgelegten NIS2-Anforderungen einhalten. Der Verkäufer bleibt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten verantwortlich.

### **20.6 Vertragsverletzung und Sanktionen**

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Verpflichtungen dieser Klausel ist der Käufer berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und/oder eine angemessene Vertragsstrafe geltend zu machen.

## **21. Cyber Resilience Act (CRA)**

Der Verkäufer gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte, Komponenten und Leistungen den jeweils anwendbaren Anforderungen des Cyber Resilience Act (CRA) sowie sämtlichen einschlägigen delegierten und durchführenden Rechtsakten entsprechen, soweit diese Produkte, Komponenten oder Leistungen in den Anwendungsbereich des CRA fallen.

Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere:

- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Cybersicherheit über den gesamten Produktlebenszyklus zu implementieren,
- ein angemessenes Schwachstellenmanagement einschließlich Prozessen zur Erkennung, Behandlung und Behebung von Sicherheitslücken zu unterhalten,
- Sicherheitsupdates innerhalb angemessener Fristen bereitzustellen,
- sämtliche einschlägigen Melde- und Informationspflichten einzuhalten.

Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, über:

- bekannte Schwachstellen,
- Sicherheitsvorfälle,
- Risiken für die Konformität der gelieferten Produkte.

Der Käufer ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen ist der Käufer berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte:

- den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- Schadenersatz geltend zu machen.

Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Schäden, Kosten, Bußgeldern und Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten resultieren.

Linsinger Maschinenbau Gesellschaft m.b.H.  
(FN 383993x, Landesgericht Wels)  
Dr. Linsinger Straße 23-24  
A-4662 Steyrermühl

## **22. Data Act**

Der Verkäufer gewährleistet, dass er bei sämtlichen von ihm gelieferten vernetzten Produkten und damit verbundenen Diensten die jeweils anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) einhält.

Soweit der Käufer aufgrund des Data Act Anspruch auf Zugang zu Daten hat, die durch die vertragsgegenständlichen vernetzten Produkte oder damit verbundenen Dienste erzeugt oder bereitgestellt werden, hat der Verkäufer dem Käufer den gesetzlich vorgesehenen Zugang zu diesen Daten zu ermöglichen und die hierfür erforderlichen Informationen, Schnittstellen und technischen Voraussetzungen bereitzustellen.

Der Verkäufer informiert den Käufer rechtzeitig über sämtliche Änderungen an Produkten, Software, Schnittstellen oder verbundenen Diensten, die den Zugang, die Nutzung oder die Verfügbarkeit der relevanten Daten beeinträchtigen können.

Der Verkäufer stellt dem Käufer auf Verlangen die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen zur Verfügung und stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Unterlieferanten die jeweils anwendbaren Anforderungen des Data Act ebenfalls einhalten.